26.05.2025

Stiftung Gedenkstätte Stalag 326
gemeinnützige GmbH

G E S E L L S C H A F T S V E R T R A G

Präambel 3
§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft 3
§ 2 Gesellschaftszweck und Gegenstand des Unternehmens 3
§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung 4
§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr 5
§ 5 Stammkapital, Stammeinlagen, Verfügung über Geschäftsanteile 5
§ 6 Organe der Gesellschaft 6
§ 7 Gesellschafterversammlung 6
§ 8 Geschäftsführung 10
§ 9 Beiräte 10
§ 10 Wirtschaftsplan 12
§ 11 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Offenlegung 12
§ 12 Bekanntmachungen der Gesellschaft 13
§ 13 Ergebnisverwendung 13
§ 14 Grundsatz der Vermögensbindung 14
§ 15 Verschwiegenheit 15
§ 16 Schlussbestimmungen 15

Stiftung Gedenkstätte Stalag 326
gemeinnützige GmbH

G E S E L L S C H A F T S V E R T R A G

P R Ä A M B E L

Das Stalag 326 (VI K) in Stukenbrock-Senne, einem Ortsteil der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock im Kreis Gütersloh, war in den Jahren 1941 bis 1945 mit über 300.000 Menschen zentraler Bestandteil eines Lagersystems für überwiegend aus den fünfzehn Sowjetrepubliken (u. a. auch der heutigen Ukraine) stammende Kriegsgefangene, die u. a. im größten industriellen Ballungsraum Deutschlands und im ländlichen Raum des heutigen Nordrhein-Westfalen Zwangsarbeit leisten mussten. Gemessen an der Gesamtzahl der Gefangenen war es das vermutlich größte im Deutschen Reich. Der nahegelegene Ehrenfriedhof sowjetischer Kriegstoter, auf dem nach einigen Schätzungen bis zu 65.000 Tote in 36 Massenreihengräbern bestattet sind, ist zudem eine der größten Kriegsgräberstätten in der Bundesrepublik Deutschland. Insofern hat das Stalag 326 für ganz Nordrhein-Westfalen und weit darüber hinaus eine hohe historische Relevanz. Es gilt, die Geschichte des Stalag 326 aus dem Erinnerungsschatten zu heben und damit verknüpft eine Bildungs- und Vermittlungsarbeitet zu leisten, die das Bewusstsein für Grund- und Menschenrechte, für Demokratie und ein friedliches Zusammenleben stärkt.

In Verantwortung vor der deutschen Geschichte und in Erinnerung an die nationalsozialistischen Verbrechen, die auch an Kriegsgefangenen begangen wurden, soll eine GmbH gegründet werden, die zukünftig den Betrieb der Gedenkstätte übernehmen soll. Als Trägerstruktur wird zu Beginn des Projekts eine GmbH gewählt, die aber langfristig in eine Stiftung überführt werden soll. Sie engagiert sich für den Erhalt der materiellen und immateriellen Spuren des Stalag 326, die als Zeugnisse der nationalsozialistischen Verbrechen für zukünftige Generationen erhalten werden sollen, und knüpft an Traditionen der Erinnerungs- und Gedenkkultur in der Region um das ehemalige Stalag 326 an.

Die Gesellschaft bewahrt auch die Erinnerung an das Internierungslager Eselheide (Civil Internment Camp No. 7) der britischen Streitkräfte und das Sozialwerk Stukenbrock, das von 1948 auf dem ehemaligen Gelände des Stalag 326 errichtet und bis 1970 dort betrieben wurde. Das

Sozialwerk Stukenbrock diente als Auffanglager für Geflüchtete im Rahmen der Zwangsmigration, die eine Folge des von Deutschland verantworteten Zweiten Weltkriegs darstellt.

§ 1
Firma und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft führt den Namen

" Stiftung Gedenkstätte Stalag 326 gemeinnützige GmbH ".

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Schloß Holte-Stukenbrock.

§ 2
Gesellschaftszweck und Gegenstand des Unternehmens

(1) Gesellschaftszweck ist die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die Förderung der Heimatkunde sowie die damit im Zusammenhang stehende Förderung von Wissenschaft und Forschung und insbesondere Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

(2) Zur Verwirklichung dieses Zweckes ist Gegenstand des Unternehmens der Erhalt, die Pflege und die Erforschung der Spuren und Zeugnisse des Stalag 326 sowie die Sicherung, Erforschung und Vermittlung der Folgenutzung des Geländes des ehemaligen Stalag 326, insbesondere als Internierungslager Eselheide (Civil Internment Camp No. 7) der britischen Streitkräfte und als Sozialwerk Stukenbrock.

(3) Die Gesellschaft verwirklicht ihre Zwecke insbesondere durch
- die Errichtung, die Einrichtung, den Betrieb und den Unterhalt einer der Gedenkstätte Stalag 326 und des Gedenkstättenareals,
- Wechselausstellungen, Vorträge, Seminare, Preisverleihungen, gedenkstättenpädagogische Vermittlung und sonstige Veranstaltungen, sowie (internationale) Begegnungen,
- Einrichtung und Unterhaltung eines Forschungszentrums für die Geschichte des Stalags 326 und die Schicksalsklärung der sowjetischen Kriegsgefangenen,
- Sicherung, Erforschung und Vermittlung der Folgenutzung des Geländes des ehemaligen Stalag 326. Vor allem das Internierungslager Eselheide (Civil Internment Camp No. 7) der britischen Streitkräfte und das Sozialwerk Stukenbrock,

- Veröffentlichungen, die auch digitale und interaktive Möglichkeiten einschließen,
- Schaffung und Unterhalt einer Sammlung zur nordrhein-westfälischen Geschichte von Kriegsgefangenschaft und militärischer Zwangsarbeit,
- Unterstützung von und Kooperation mit zivilgesellschaftlichen Initiativen, insbesondere Unterstützung und Zusammenarbeit mit dem Förderverein Stalag 326 (VI K) Senne e. V. bei der Betreuung von Angehörigen der Opfer des Stalag 326,
- Zusammenarbeit mit deutschen und internationalen Gedenkstätten und Museen sowie weiteren Einrichtungen mit fachlichem Bezug.

Die genannten Satzungszwecke müssen nicht gleichzeitig und im gleichen Maße verwirklicht werden. Es können Schwerpunkte gesetzt und Bereiche unterschiedlich gewichtet werden.

(4) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck dauerhaft erfüllt wird.

(5) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen, deren Betriebsführung übernehmen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten.

(6) Eine Weitergabe von Mitteln der Gesellschaft an andere gemeinnützige Unternehmen ist zulässig, wenn es der Förderung des Gesellschaftszweckes dient.

(7) Die Gesellschaft trägt bei ihrer Tätigkeit der Gleichstellung von Frauen und Männern Rechnung.

§ 3
Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Dies gilt auch für die Weitergabe nicht zeitnah zu verwendender Mittel.

(3) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

(1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5
Stammkapital, Stammeinlagen, Verfügung über Geschäftsanteile

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro), eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile zu je 1 Euro.

(2) Vom Stammkapital übernehmen:

Landschaftsverband Westfalen-Lippe	14.499 Geschäftsanteile im Nennwert von jeweils 1 Euro (Geschäftsanteile Nr. 1 bis 14.499)
Kreis Gütersloh	1.145 Geschäftsanteile im Nennwert von jeweils 1 Euro (Geschäftsanteile 14.500 bis 15.644)
Stadt Schloß Holte-Stukenbrock	687 Geschäftsanteile im Nennwert von jeweils 1 Euro (Geschäftsanteile 15.645 bis 16.331)
Stadt Bielefeld	687 Geschäftsanteile im Nennwert von jeweils 1 Euro (Geschäftsanteile 16.332 bis 17.018)
Kreis Herford	458 Geschäftsanteile im Nennwert von jeweils 1 Euro (Geschäftsanteile 17.019 bis 17.476)
Kreis Paderborn	458 Geschäftsanteile im Nennwert von jeweils 1 Euro (Geschäftsanteile 17.477 bis 17.934)

Kreis Minden-Lübbecke	458 Geschäftsanteile im Nennwert von jeweils 1 Euro (Geschäftsanteile 17.935 bis 18.392)
Kreis Lippe	458 Geschäftsanteile im Nennwert von jeweils 1 Euro (Geschäftsanteile 18.393 bis 18.850)
Kreis Höxter	200 Geschäftsanteile im Nennwert von jeweils 1 Euro (Geschäftsanteile 18.851 bis 19.050)

Förderverein Gedenkstätte Stalag 326 (VI K) Senne e. V.

200 Geschäftsanteile im Nennwert von jeweils 1 Euro (Geschäftsanteile 19.051 bis 19.250)

Land Nordrhein-Westfalen	5.750 Geschäftsanteile im Nennwert von jeweils 1 Euro (Geschäftsanteile 19.251 bis 25.000)

(3) Die Stammeinlagen sind in bar zu leisten, sie sind sofort fällig. Sacheinlagen bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter.

(4) Die Verfügung, insbesondere die Veräußerung und Verpfändung, über Geschäftsanteile oder über Teile von Geschäftsanteilen ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden, die mit einer Mehrheit von drei Vierteln entscheidet.

(5) Die Gesellschafter nehmen an Gewinnen und Verlusten der Gesellschaft nicht teil.

§ 6
Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

1. die Gesellschafterversammlung,
2. die Geschäftsführung.

§ 7
Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung besteht aus höchstens je zwei Vertretern eines jeden Gesellschafters. Das Stimmrecht eines jeden Gesellschafters kann nur einheitlich ausgeübt werden. Die von den Gesellschaftern entsandten Mitglieder der Gesellschafterversammlung sind an die Beschlüsse und Weisungen der Gremien ihrer Entsendungskörperschaft gebunden.

(2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt in Textform unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.

(3) Die Gesellschafterversammlung, die die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung und die Entlastung der Geschäftsführung beschließt, findet innerhalb der in § 42a GmbHG genannten Frist statt. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, sooft es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

(4) Das Land Nordrhein-Westfalen ist berechtigt, den Vorsitz der Gesellschafterversammlung vorzuschlagen, der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, den stellvertretenden Vorsitz vorzuschlagen. Ist der/die Vorsitzende verhindert, übernimmt der/die Stellvertretende, ist auch dieser verhindert, übernimmt eine durch die Gesellschafterversammlung aus ihrer Mitte gewählte Person.

(5) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil. Die Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats und des Arbeitskreises gesellschaftlicher Gruppen sowie etwaiger weiterer Beiräte können beratend an den Gesellschafterversammlungen teilnehmen. Weitere Personen können mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(6) Gesellschafterversammlungen können auch fernmündlich oder mittels Videokommunikation sowie durch eine Kombination dieser Kommunikationsmittel gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter damit in Textform einverstanden erklären. Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter sich in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der Abgabe der Stimmen in Textform einverstanden erklären.

(7) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, sich durch einen anderen Gesellschafter vertreten zu lassen oder einen Dritten mit der Wahrnehmung seiner Rechte zu beauftragen. Die Vollmachten zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechts sind in Textform zu erteilen.

(8) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesellschafter sowie mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten sind. Hierbei gelten abwesende Gesellschafter, die sich durch einen anderen Gesellschafter vertreten lassen oder einen Dritten mit der Wahrnehmung ihrer Rechte beauftragen, als anwesend. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist unverzüglich mit gleicher Tagesordnung und gleichen Beschlussgegenständen sowie mit gleichen Formen und Fristen eine erneute Gesellschafterversammlung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Gesellschafter und des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(9) Beschlüsse werden, soweit sich nicht aus gesetzlichen Vorschriften oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt, mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Hält ein Gesellschafter mehrere Geschäftsanteile, so kann er sein Stimmrecht für alle Geschäftsanteile nur einheitlich ausüben.

(10) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:

1. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses und der Vortrag oder die Abdeckung eines Verlustes,
2. die Genehmigung des Wirtschaftsplans inklusive des Stellenplans,
3. die Wahl des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin,
4. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung auf Vorschlag des Landschaftsverbandes Westfalen- Lippe sowie die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung,
5. die Einrichtung von Beiräten, die Bestellung sowie Abberufung ihrer Mitglieder inklusive der Entscheidung über den Vorsitz in den Beiräten sowie den Erlass einer Geschäftsordnung für die Beiräte,
6. das Veranstaltungs- und Arbeitsprogramm,
7. der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
8. der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
9. Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen,
10. die Übernahme neuer Aufgaben,
11. die Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile,

12. die Auflösung der Gesellschaft,

13. die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren,

Die Beschlüsse zu den Ziffern 2, 4 und 7. – 12. bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Kapitals.

(11) Folgende Rechtsgeschäfte und Handlungen der Geschäftsführung bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:

1. Verfügung über das Gesellschaftsvermögen wie Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Gewährung von Schenkungen, Abschluss langfristiger Miet- und Pachtverträge,

2. Verzicht auf Ansprüche der Gesellschaft, Abschluss von Vergleichen sowie die Gewährung und die Aufnahme von Darlehen,

3. Übernahme von Bürgschaften und Wechselverbindlichkeiten sowie Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten,

4. Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit der Wert des Streitgegenstandes 10.000 Euro übersteigt,

5. Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,

6. Einstellung oder Höhergruppierung von Angestellten der Vergütungsgruppe 14 TVöD (keine Projekt-Stellen) - oder vergleichbarer Tarifeinstufung - und höher,

7. Abschluss von wichtigen und langfristigen Verträgen, soweit es sich nicht um Geschäfte und Rechtshandlungen handelt, die der laufende Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt,

8. alle Geschäfte und Handlungen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft erheblich beeinflussen oder die besonders risikobehaftet sind.

Wenn und soweit zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des/der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, bei dessen/deren Verhinderung mit Zustimmung eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin, selbstständig handeln. Die Eilentscheidung ist der Gesellschafterversammlung unverzüglich mitzuteilen.

(12) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die zeitnah nach der Sitzung zu erstellen, vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und den Gesellschaftern zur Verfügung zu stellen ist. Die Niederschrift gilt als von dem einzelnen Gesellschafter genehmigt, sofern er der

Richtigkeit nicht binnen vier Wochen seit Empfang gegenüber der Gesellschaft widerspricht.

§ 8
Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat eine Geschäftsführung, die aus einer oder mehreren Personen bestehen kann. Die Geschäftsführung wird auf Vorschlag des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Bestellung kann für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahre erfolgen. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrags und einer ggf. erlassenen Geschäftsordnung. Sie ist an Weisungen der Gesellschafterversammlung gebunden.

(3) Die Gesellschafterversammlung kann einzelne oder alle Mitglieder der Geschäftsführung allgemein oder für bestimmte Geschäfte von dem Verbot der Mehrfachvertretung (§ 181 Alt. 2 BGB) befreien.

§ 9
Beiräte

Die Gesellschaft kann Beiräte einrichten. Über die Einrichtung von Beiräten und die Bestellung und Abberufung ihrer Mitglieder entscheidet die Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung kann den Beiräten eine Geschäftsordnung geben.

§ 9a
Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Wissenschaftliche Beirat unterstützt die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung beratend. Er soll dazu beitragen, die Entstehung und Entwicklung des Stalag 326 inklusive seiner Nachnutzungen wissenschaftlich fundiert und anschaulich darzustellen.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat hat bis zu elf Mitglieder. Die Mitglieder werden von der Gesellschafterversammlung für die Dauer von in der Regel fünf Jahren berufen. Wiederberufung und Abberufung sind möglich.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat soll möglichst breitgefächert, interdisziplinär und international besetzt werden. In ihm sollen Fachwissenschaftler und Fachwissenschaftler, besonders mit Schwerpunkt auf der Geschichte Osteuropas, und Fachdidaktikerinnen und Fachdidaktiker vertreten sein.

(4) Die Tätigkeit im Wissenschaftlichen Beirat ist ehrenamtlich. Den Mitgliedern kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

(5) Weitere Einzelheiten der Tätigkeit des Wissenschaftlichen Beirats können in einer Geschäftsordnung geregelt werden, über die die Gesellschafterversammlung beschließt.

§ 9b
Arbeitskreis gesellschaftlicher Gruppen

(1) Der Arbeitskreis gesellschaftlicher Gruppen unterstützt die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung beratend bei der Erfüllung des Gesellschaftszwecks.

(2) Der Arbeitskreis gesellschaftlicher Gruppen hat bis zu 15 Mitglieder. Die Mitglieder werden von der Gesellschafterversammlung für die Dauer von in der Regel fünf Jahren berufen. Wiederberufung und Abberufung sind möglich.

(3) Dem Arbeitskreis gesellschaftlicher Gruppen sollen Vertreterinnen und Vertreter zivilgesellschaftlicher Organisationen, Gruppen und Einzelpersonen angehören, die im Sinne des Gesellschaftszwecks ein besonderes Interesse an der Gedenkstätte Stalag 326 haben und eine Einbindung der Gedenkstätte in eine interessierte Öffentlichkeit, in die Region und in den familiären Bereich (Angehörige) gewährleisten.

(4) Die Tätigkeit im Arbeitskreis gesellschaftlicher Gruppen ist ehrenamtlich. Den Mitgliedern kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

(5) Weitere Einzelheiten der Tätigkeit des Arbeitskreises gesellschaftlicher Gruppen können in einer Geschäftsordnung geregelt werden, über die die Gesellschafterversammlung beschließt.

§ 10
Wirtschaftsplan

(1) Von der Geschäftsführung ist für jedes Jahr ein Wirtschaftsplan aufzustellen, über den die Gesellschafterversammlung beschließt. Der Wirtschaftsplan hat einen Ergebnisplan, einen Investitions- und Finanzplan sowie einen Stellenplan zu enthalten.

(2) Die Aufstellung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Feststellung des Wirtschaftsplanes vor Beginn des entsprechenden Geschäftsjahres erfolgen kann.

(3) Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen, die der Gesellschafterversammlung im Zuge der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan zur Kenntnis gegeben wird. Nach Bedarf ist diese um eine Planung mehrjähriger Projekte zu ergänzen.

§ 11
Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Offenlegung

(1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.

(2) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gesellschafterversammlung zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung einen Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses zu unterbreiten. Die Gesellschafter haben innerhalb der Fristen von § 42a GmbHG über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen.

(3) Jahresabschluss und Lagebericht sind im Grundsatz entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Dabei gelten folgende besondere Maßgaben:

1. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung der Gesellschaft und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.

2. Die Gesellschaft ist von der Pflicht zur Erweiterung ihres Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht befreit, sofern sich diese nicht aus den Regelungen des Handelsgesetzbuches ergibt.

3. § 286 Absatz 4 des Handelsgesetzbuches findet keine Anwendung. Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 HGB der Mitglieder der Geschäftsführung und anderer Gremien werden für jede Person individuell im Anhang zum Jahresabschluss angegeben.

4. Der Auftrag des Abschlussprüfers ist auch auf die Aufgaben des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken.

5. Im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ist darauf einzugehen, ob das von den Gesellschaftern zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird.

(4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Zudem sind die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes öffentlich bekanntzumachen. Jahresabschluss und Lagebericht sind in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

(5) Den Rechnungsprüfungsämtern der Gesellschafter werden, soweit ihnen die Betätigungsprüfung übertragen worden ist, die Befugnisse nach § 54 HGrG eingeräumt.

(6) Die Gesellschafter können alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, die die Aufstellung ihrer jeweiligen Jahresabschlüsse erfordern.

§ 12
Bekanntmachungen der Gesellschaft

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger, soweit nicht § 108 Abs. 2 Nr. 1 c) GO NRW etwas anderes bestimmt.

§ 13
Ergebnisverwendung

(1) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Gewinne sind vielmehr nach Absatz 2 einer Rücklage zuzuführen oder auf neue Rechnung vorzutragen. Werden Gewinne auf neue Rechnung vorgetragen, so sind sie im nachfolgenden Geschäftsjahr ausschließlich und unmittelbar zu dem Gesellschaftszweck zu verwenden oder einer Rücklage nach Abs. 2 zuzuführen.

(2) Die Gesellschafter können beschließen:

a) in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang die Mittel der Gesellschaft (Gesellschafterzuschüsse und Erträge, wie z. B. aus Spenden und sonstigen Zuwendungen) einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, damit die Gesellschaft ihre Zwecke nachhaltig erfüllen kann, insbesondere zur Finanzierung langfristiger Förderungsvorhaben; der Verwendungszweck ist bei der Rücklagenbildung oder –zuführung von der Gesellschafterversammlung zu bestimmen.

b) in dem jeweils für die Steuerbegünstigung unschädlichen Umfang einen Überschuss aus Vermögensverwaltung und darüber hinaus in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang sonstige zeitnah zu verwendende Mittel einer freien Rücklage zuzuführen.

(3) Die Zuwendung von Mitteln an eine andere gemeinnützige Körperschaft und/ oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für den Gesellschaftszweck ist zulässig. Dies gilt auch für den Fall der Auflösung von Rücklagen.

§ 14
Grundsatz der Vermögensbindung

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerlich begünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe bzw. an seinen Rechtsnachfolger, sofern dieser eine kommunale Verfassungsstruktur hat. Ist dies nicht der Fall, fällt das Vermögen an die Mitgliedskörperschaften des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl. Dieses Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 15
Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung, des Wissenschaftlichen Beirats und des Arbeitskreises gesellschaftlicher Gruppen haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit über die ihnen bekanntgewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder von der Gesellschafterversammlung beschlossen ist, Verschwiegenheit zu wahren. Sie dürfen die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten.

§ 16
Schlussbestimmungen

Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafter möglichst umgehend so abzuändern oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.